

Satzung
über Straßennamen und Hausnummern
in der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) und Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 25.04.1968 (GVBl. S. 64) nachstehende Satzung über Straßennamen und Hausnummern in der Stadt Bayreuth.

§ 1

(1) Die Stadt gibt den öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Namen.

(2) Die Stadt gibt den bebauten Grundstücken im Stadtgebiet Hausnummern. Unbebaute Grundstücke können Hausnummern erhalten, wenn sich eine Notwendigkeit hierfür ergibt.

§ 2

(1) Die Namensschilder der Straßen werden von der Stadt beschafft, von ihr auf Grundstücken und an Baulichkeiten angebracht, unterhalten, erneuert, umgeändert und beseitigt.

(2) Die Grundstückseigentümer und die Inhaber grundstücksgleicher Rechte haben die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen.

§ 3

Die Zifferschilder der Hausnummern sind von den Eigentümern und den Inhabern grundstücksgleicher Rechte auf ihre Kosten nach der Bestimmung der Stadt zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten, zu erneuern, umzuändern und zu beseitigen.

§ 4

(1) Die Stadt bestimmt Art, Ort und Zeit der Anbringung, Unterhaltung, Erneuerung, Umänderung und Beseitigung der Namensschilder der Straßen und der Zifferschilder der Hausnummern.

(2) Grundstückseigentümer und Inhaber von grundstückseigenen Rechten, die ihre Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit erfüllen, können hierzu auf ihre Kosten im Verwaltungsverfahren angehalten werden.

§ 5

(1) Die Satzung tritt am 1. März 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Straßennamen und Hausnummern in der Stadt Bayreuth vom 31. Dezember 1959 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 2 vom 15. Januar 1960) außer Kraft.

Bayreuth, den 29. Januar 1969

Stadt Bayreuth

gez. Hans Walter Wild
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 6 vom 7. Februar 1969
